



**Änderung der Satzung  
für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
der Gemeinden Haldenwang und Röfingen  
(Entwässerungssatzung – EWS-)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderungen der EWS**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 14.12.1991 wird wie folgt geändert:

**1. Änderung zu § 1 EWS (Öffentliche Einrichtung)**

§ 1 Abs. 3 EWS wird wie nachfolgend geändert. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 gelten unverändert fort.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

**2. Änderung in § 3 EWS (Begriffsbestimmungen)**

In § 3 EWS wird die doppelte Aufführung der Definition des Grundstücksanschlusses (Kopierfehler) gestrichen. Die übrigen Begriffsbestimmungen des § 3 gelten unverändert fort. Die Definition des Grundstücksanschlusses lautet somit (einmal) wie folgt:

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht

### **3. Aufhebung § 4 Abs. 5 (Anschluss - und Benutzungsrecht) und Ergänzung Abs. 6 in § 5 EWS (Anschluss - und Benutzungszwang)**

§ 4 Abs. 5 wird ersatzlos aufgehoben. § 4 Abs. 1 bis Abs. 4 gelten unverändert fort. § 5 wird um einen neuen Abs. 6 ergänzt. § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten unverändert fort

§ 5 Abs. 6 EWS (neu) lautet wie folgt:

(6) Der Anschluss und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist

### **4. Aufhebung und Änderung in § 8 EWS**

§ 8 Abs. 1 Satz 1 EWS wird wie folgt geändert. § 8 Abs. 3 der EWS wird ersatzlos aufgehoben. § 8 Abs. 4 wird somit zum neuen § 8 Abs. 3 EWS. Die übrigen Bestimmungen des § 8 EWS gelten unverändert fort.

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

### **5. Aufhebung in § 9 Abs. 5 Satz 2 EWS**

§ 9 Abs. 5 Satz 2 EWS wird ersatzlos gestrichen. Die anderen Bestimmungen des § 9 EWS geltend unverändert fort.

### **6. Berichtigung in § 15 Abs. 3 und Abs. 4 EWS**

§ 15 Abs. 3 der EWS wird wie folgt neu in einem § 15 Abs. 3 und 4 erfasst. Die übrigen Bestimmungen des § 15, nämlich § 15 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 15 Abs. 5 bis Abs. 8 gelten unverändert fort.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Zweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutze des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

## **7. Änderung in § 18 Abs. 4 Satz 2 EWS**

§ 18 Abs. 4 Satz 2 EWS wird wie folgt geändert. Die übrigen Bestimmungen des § 18 EWS gelten unverändert fort.

(4) ... Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2**

### **Fortgeltung EWS im Übrigen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der EWS vom 14.12.1991 unverändert fort.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldenwang, den 27. Juli 2010

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

  
Johann Brendle  
Verbandsvorsitzender

